

FORMULAR ZUR MITTEILUNG VON KONTEN IM AUSLAND AN DIE ZENTRALE KONTAKTSTELLE

Merkblatt

Die "zentrale Kontaktstelle" (ZKS) ist eine von der Belgischen Nationalbank (BNB) verwaltete elektronische Datenbank. Die ZKS beruht auf das Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle für Konten und Finanzverträge und zur Erweiterung des Zugangs zur zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung¹ und ihre Funktionsweise ist durch Königlichen Erlass vom 7. April 2019 bezüglich der Funktionsweise der zentralen Kontaktstelle für Konten und Finanzverträge (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2019) geregelt. Zusätzliche Auskünfte zu dieser elektronischen Bearbeitung personenbezogener Daten durch die BNB finden Sie unter Punkt 4 des Formulars. Die Mitteilung ausländischer Konten an die ZKS ist durch Artikel 307 § 1/1, a) EStGB 92 geregelt. Die Modalitäten dieser Mitteilung sind im Königlichen Erlass vom 23. Juni 2019 zur Ausführung von Artikel 307, §1/1, des Einkommensteuergesetzes 1992 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 2019) festgelegt.

Vorliegendes Merkblatt hat zum Ziel, die in die verschiedenen Rubriken des Formulars zur Mitteilung von Konten im Ausland an die ZKS einzutragenden Auskünfte näher zu beschreiben. *An bestimmten Stellen werden zudem zusätzliche Hintergrundinformationen gegeben, die dann kursiv gedruckt sind.*

WICHTIG:

Gemäß den oben erwähnten Bestimmungen werden der ZKS in diesem Formular im Prinzip nur die Auskünfte zu ausländischen Konten mitgeteilt, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums 2022 bestanden haben. Diese Auskünfte müssen der ZKS spätestens gleichzeitig mit der Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen (Erklärung StnP) für Steuerjahr 2023, in der solche Konten angegeben wurden, mitgeteilt werden.

Das gleiche Formular ist zu benutzen für die Mitteilung eines ausländischen Kontos, das vor dem 1/1/2022 existierte und der ZKS noch nicht mitgeteilt wurde.

Achtung: Wenn das ausländische Konto der ZKS bereits mitgeteilt wurde, muss für dieses Konto keine neue Mitteilung mehr gemacht werden. Nur Änderungen im Zusammenhang mit diesem Konto, die nach der Mitteilung an die ZKS erfolgt sind, müssen anhand des entsprechenden Formulars (Formular zur Berichtigung der Angaben, Formular zur Streichung bzw. Formular zur Auflösung, Entkumulierung und/oder Beendigung der Verfügungsberechtigung) an die ZKS gesendet werden.

Für weitere Auskünfte zu diesem Formular, zur Mitteilungspflicht ausländischer Konten an die ZKS oder zur Verpflichtung, das Vorhandensein solcher Konten in der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen (StnP) anzugeben, ist das Contact Center des FÖD Finanzen werktags von 9 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar unter der Nummer 0257/257.57.

Um Fragen zu stellen, können Sie auch das auf der Webseite des Contact Centers (www.finances.belgium.be, Rubrik « Contact ») verfügbare [Kontaktformular](#) ausfüllen.

¹ Eine offizielle deutsche Übersetzung des Gesetzes liegt noch nicht vor.

1 Identifizierung des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige ist jede natürliche Person, die - auch nur vorübergehend - während des Besteuerungszeitraums:

- entweder Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer im Ausland eröffneten Konten ist, deren Vorhandensein in Teil 1, Rahmen XIII, A der Erklärung zur StnP vermerkt werden muss.
Bei einer gemeinsamen Veranlagung muss jeder Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender getrennt der ZKS die(das) vorerwähnte(n) Konten(Konto), deren(dessen) Inhaber oder Mitinhaber er oder sie ist (war), mitteilen.
- oder Elternteil von (mindestens) einem Kind ist, das Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer im Ausland eröffneten Kontos (Konten) ist, wenn die Einkünfte dieses Kindes gemäß Artikel 126 § 4 EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums mit denen der Eltern zusammengelegt wurden.
In diesem Fall muss jeder Elternteil getrennt der ZKS die Auskünfte zu seinen eigenen erklärten ausländischen Konten sowie zu den Konten des (der) vorerwähnten Kindes (Kinder) mitteilen.
- oder für ein oder mehrere im Ausland eröffnete Konten verfügungsberechtigt ist, deren Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 EStGB 92 genannte Vereinigungen waren. Bei gemeinsamer Veranlagung muss jeder Ehegatte bzw. gesetzlich Zusammenwohnender der ZKS gesondert mitteilen, für welche(s) oben genannte(s) Konto/Konten er/sie verfügungsberechtigt ist;
- oder der Elternteil von (mindestens) einem Kind, das für ein oder mehrere im Ausland eröffnete Konten verfügungsberechtigt war, deren Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2, EStGB 92 genannte Vereinigungen waren, wenn die Einkünfte dieses Kindes mit denen der Eltern während des Besteuerungszeitraums gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt werden. Wenn das Kind für das oben genannten Auslandskonto/die oben genannten Auslandskonten verfügungsberechtigt war, muss in diesem Fall jeder Elternteil der ZKS die Daten zu dem Konto/den Konten, für das/die das Kind verfügungsberechtigt ist, separat mitteilen.

Folgende Auskünfte müssen zu diesem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden:

a) Nationalregisternummer oder Bis-Nummer:

Es handelt sich im Prinzip um die Eintragungsnummer des Steuerpflichtigen im Nationalregister der natürlichen Personen. Diese Nummer finden Sie u.a. auf der Vorderseite des elektronischen Personalausweises.

Wenn der Steuerpflichtige nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist, muss er seine Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit angeben. Diese Nummer hat die gleiche Struktur wie die Nationalregisternummer und wird deshalb häufig auch "Bis-Register-Nummer" genannt.

b) Name und erster offizieller Vorname:

Hier werden Name und erster offizieller Vorname des Steuerpflichtigen eingetragen, so wie sie auf seinem Identitätsdokument (Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung usw.) stehen.

2 Identifizierung des eventuellen Bevollmächtigten

Wie die Erklärung zur StnP kann auch die Mitteilung von Konten im Ausland an die ZKS vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem Bevollmächtigten eingereicht werden, der über eine Vollmacht verfügt, um diese Mitteilung im Namen des unter Punkt 1 angegebenen Steuerpflichtigen zu machen. Wenn die Auskünfte von einem Bevollmächtigten (natürliche Person - z.B. ein Buchhalter, oder juristische Person - z.B. eine Treuhandgesellschaft) erteilt werden, finden alle Kontakte bezüglich dieser Mitteilung zwischen der BNB und diesem Bevollmächtigten statt. Die BNB sendet jedoch auf jeden Fall eine Empfangsbestätigung der Mitteilung an die im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragene offizielle Adresse des Steuerpflichtigen.

a) Name:

b) Vorname:

In diese beiden Felder werden Name und Vorname des Unterzeichners dieses Formulars eingetragen, nämlich des Bevollmächtigten selbst, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der natürlichen Person, die den Bevollmächtigten vertritt, wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist.

c) Bezeichnung (wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist):

Hier wird die Bezeichnung der juristischen Person, an die die Mitteilungen der BNB gerichtet werden, eingetragen.

d) Straße und Hausnummer:

e) Postleitzahl:

f) Ort:

g) Land:

Die vollständige Adresse des Bevollmächtigten (natürliche oder juristische Person) wird in diese Felder eingetragen.

3 Identifizierung des/der ausländischen Kontos/Konten

Insofern sie der ZKS noch nicht mitgeteilt wurden (1), müssen der ZKS mitgeteilt werden: alle Konten jeglicher Art, die - auch während eines sehr kurzen Zeitraums - zu irgendeinem Zeitpunkt seit Beginn des Besteuerungszeitraums 2022 bei einem Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut mit Sitz im Ausland bestanden haben

- auf den Namen eines unter Punkt 1 hiervoor bezeichneten Steuerpflichtigen, alleine oder zusammen mit anderen, und/oder
- auf den Namen von (mindestens) einem Kind, allein oder zusammen mit anderen, dessen Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 EStGB 92 mit denen der Eltern zusammengelegt werden.
- auf den Namen einer oder mehrerer Vereinigungen im Sinne von Artikel 5/2, EStGB 92, für die entweder der in Punkt 1 genannte Steuerpflichtige oder mindestens ein Kind, dessen Einkünfte mit denen der Eltern gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt werden, verfügungsberechtigt war.

(1) Zur Erinnerung: Im Prinzip mussten Sie die im Ausland eröffneten Konten, die vor dem 1/1/2022 bestanden, bereits mitteilen. War dies jedoch nicht der Fall, können Sie diese der ZSK noch mitteilen, auch wenn diese Mitteilung als verspätet betrachtet wird (siehe auch Punkt 3 e).

Es handelt sich um "Konten jeglicher Art": betroffen sind also Girokonten, Sparkonten, Terminkonten, Wertpapierkonten, Konten, die an einen Hypothekarkredit oder eine andere Kreditform gekoppelt sind usw.

Für jedes Konto muss eine separate Tabelle (mit einer Tabelle pro Seite) ausgefüllt werden, da:

- wenn weniger Konten mitgeteilt werden müssen als die vier standardmäßig im Formular vorgesehenen Konten, nur die tatsächlich ausgefüllten Tabellen an die BNB gesendet werden müssen,
- wenn mehr Konten mitgeteilt werden müssen als die vier standardmäßig im Formular vorgesehenen Konten, dem Formular zusätzliche Seiten für die Mitteilung weiterer Konten hinzugefügt werden können. Zu diesem Zweck kann eine der standardmäßig vorgesehenen Seiten kopiert werden.

a) Kontonummer:

Hier wird die IBAN ("International Bank Account Number") angegeben. Wenn das Konto nicht durch eine IBAN gekennzeichnet ist, müssen Sie die vom Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut mit Sitz im Ausland zugewiesene nicht strukturierte Nummer vermerken.

b) Bezeichnung des Instituts:

Geben Sie hier bitte die vollständige Bezeichnung des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts mit Sitz im Ausland an.

c) BIC des Instituts:

Es handelt sich um den BIC ("Bank Identifier Code") des vorerwähnten Instituts, den es im Prinzip weltweit für alle Bankinstitute gibt. Diese Nummer steht gewöhnlich auf Kontoauszügen und ist auch auf der Internetseite der betreffenden Bank zu finden.

Sollte das ausländische Institut, bei dem das Konto eröffnet wurde, keinen BIC haben, müssen Sie auch die vollständige Adresse des Instituts in das dafür vorgesehene zusätzliche Feld, das mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, eintragen. Achtung: Es handelt sich hier im Prinzip um die Adresse des Gesellschaftssitzes oder des Hauptsitzes des Instituts, das das Konto führt, und nicht um die Adresse der Zweigstelle, der Agentur oder des Büros, bei der(dem) das Konto praktisch eröffnet wurde.

Fiktives Beispiel: Angenommen ein Wertpapierkonto wurde in der Pariser Zweigstelle eines deutschen Börsenmaklers eröffnet: Die Adresse, die hier angegeben werden muss, ist die Adresse des Gesellschaftssitzes des deutschen Börsenmaklers und nicht die der Pariser Zweigstelle.

Wenn der Gesellschaftssitz jedoch nicht bekannt ist, muss die Adresse des regionalen Sitzes, der Zweigstelle, der Agentur oder des Büros, bei der(dem) dieses Konto eröffnet wurde, vermerkt werden.

d) Land, in dem das Konto eröffnet wurde:

Hier handelt es sich um das Land, in dem das Konto tatsächlich eröffnet wurde. Dieses Land entspricht also dem Land, das der Steuerpflichtige in Teil 1 Rahmen XIII, A der Erklärung zur StnP angegeben hat. Achtung: Wie bereits im vorigen Punkt angemerkt, kann dieses Land sich von dem Land unterscheiden, in dem sich der Gesellschaftssitz oder der Hauptsitz des Instituts, das das Konto eröffnet hat, befindet.

So muss in dem fiktiven Beispiel aus Punkt c) hier Frankreich eingetragen werden.

e) Frühester Besteuerungszeitraum, in dem das Konto bestand:

Wenn Sie, Ihr Ehegatte und Ihre Kinder, deren Einkommen mit dem der Eltern gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt wird, Inhaber eines Kontos sind, das bereits vor dem 1/1/2022 bestand und das Sie der ZKS noch nicht mitgeteilt hatten, müssen Sie den frühesten Besteuerungszeitraum angeben, in dem dieses Konto bereits eröffnet war.

Zur Erinnerung: Die Verpflichtung zur Mitteilung der Konten an die ZSK besteht seit dem Besteuerungszeitraum 2011. Das Eröffnungsdatum eines in diesem Besteuerungszeitraum bestehenden Kontos kann bereits weit vor 2011 liegen und in bestimmten Fällen sogar nicht mehr festgestellt werden. Somit muss die Jahreszahl 2011 angegeben werden für Konten, die zu irgendeinem Zeitpunkt ab 1. Januar 2011 bestanden, jedoch vor diesem Datum eröffnet wurden. Wenn das Konto nach 1. Januar 2011 eröffnet wurde, muss natürlich der Besteuerungszeitraum vermerkt werden, in dem das Konto eröffnet wurde.

Wenn Sie, Ihr Ehegatte und Ihre Kinder, deren Einkünfte mit denen Ihrer Eltern gemäß Artikel 126, §4, EStGB 92 zusammengelegt werden, für ein Auslandskonto verfügungsberechtigt waren, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2, EStGB 92 genannte Vereinigungen waren, und wenn diese Verfügungsberechtigung vor dem 1/1/2022 bestand und Sie sie der ZKS noch nicht mitgeteilt haben, müssen Sie den frühesten Besteuerungszeitraum angeben, in dem Sie für dieses Konto verfügungsberechtigt waren.

Die Verpflichtung zur Meldung dieser Konten an die ZKS besteht erst ab dem Besteuerungszeitraum 2018. Die während des Besteuerungszeitraums 2018 bestehende Verfügungsberechtigung kann jedoch wesentlich älter oder sogar unbestimmt sein. Wenn die Verfügungsberechtigung also zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2018 bestand, aber vor diesem Datum gewährt wurde, sollte für dieses Konto das Jahr 2018 angegeben werden.

Wurde die Verfügungsberechtigung nach dem 1. Januar 2018 erteilt, ist natürlich der Besteuerungszeitraum zu nennen, in dem die Verfügungsberechtigung erteilt wurde.

f) Eventuelles Kontoauflösungsdatum:

Wenn das mitgeteilte Konto im Ausland in der Zwischenzeit aufgelöst wurde, wird hier das Kontoauflösungsdatum eingetragen.

g) Letzter Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte des Kindes mit denen der Eltern zusammengelegt wurden:

Zur Erinnerung (siehe Punkt 1): Jeder Elternteil muss der ZKS getrennt die Konten im Ausland mitteilen, deren Inhaber oder Mitinhaber sein/seine Kind/Kinder ist/sind, wenn die Einkünfte dieses/dieser Kindes/Kinder mit denen der Eltern in der Erklärung zur StnP zusammengelegt werden.

Wenn das ausländische Konto auf den Namen des Kindes eröffnet ist oder war, gibt es zwei Möglichkeiten:

- entweder werden die Einkünfte des Kindes weiterhin mit denen der Eltern zusammengelegt, dann muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden,
- oder die Einkünfte des Kindes werden nicht mehr mit denen der Eltern zusammengelegt, dann muss die Jahreszahl des letzten Besteuerungszeitraums, in dem die Einkünfte des Kindes noch mit denen der Eltern zusammengelegt wurden, eingetragen werden.

Fiktives Beispiel:

2016 wurde ein Konto im Ausland auf den Namen eines Minderjährigen eröffnet. Die Einkünfte des Kindes werden ab April 2022 nicht mehr mit denen der Eltern zusammengelegt (z.B. weil das Kind volljährig geworden ist). In diesem Fall muss die Jahreszahl "2022" in dieses Feld eingetragen werden.

Achtung: Die Tatsache, dass die Einkünfte des Kindes nicht länger mit denen seiner Eltern zusammengelegt werden, hat zur Folge, dass das Kind Steuerpflichtiger im Sinne von Punkt 1 wird. Demzufolge muss es selbst der ZKS die Konten im Ausland mitteilen, deren Inhaber oder Mitinhaber er ist und/oder für die es verfügungsberechtigt ist, wenn eine oder mehrere Vereinigungen gemäß Artikel 5/2, EStGB 92, Inhaber oder Mitinhaber dieser Konten waren. Diese Mitteilung muss spätestens gleichzeitig mit der ersten Erklärung zur StnP, in der es das Vorhandensein dieser Konten im Ausland angibt, erfolgen.

In unserem fiktiven Beispiel wäre das die Erklärung zur StnP des Steuerjahres 2023 (Einkünfte 2022).

Achtung: Wenn es sich um ein Konto handelt, das bereits vor 1/1/2022 bestand und das Sie der ZSK noch nicht mitgeteilt haben, müssen Sie gemäß Artikel 126 §4, EStGB 92, gegebenenfalls den letzten Besteuerungszeitraum angeben, in dem gemäß Artikel 126 §4 C192 die Einkünfte Ihres Kindes mit Ihren Einkünften zusammengelegt wurden.

4 Anlagen und Unterschrift

a) Anzahl der in diesem Formular mitgeteilten Konten:

Diese Zahl entspricht der Anzahl Konten, die Sie in die Tabellen auf den vorigen Seiten eingetragen haben (zur Erinnerung: eine getrennte Tabelle pro Konto und pro Seite: siehe Punkt 3).

b) Anzahl der beigefügten Unterlagen:

Hier wird angegeben, wie viele Dokumente beigefügt wurden (Achtung: Diese Zahl entspricht nicht unbedingt der Anzahl beigefügter Seiten).

Folgende Dokumente müssen dem Formular, das an die BNB gesendet werden muss, beigefügt werden:

1) In allen Fällen eine beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes des betreffenden Steuerpflichtigen.

Dabei handelt es sich im Prinzip um seinen belgischen Personalausweis. Wenn der Steuerpflichtige nicht über einen Personalausweis verfügt, handelt es sich um die Aufenthaltsgenehmigung, die bei der Eintragung in das Warteregister in Belgien ausgestellt wurde.

Wenn der Steuerpflichtige keinen belgischen Personalausweis oder keine von Belgien ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besitzt, darf es sich auch um den Personalausweis, den

Reisepass oder eine entsprechende Reiseerlaubnis oder jeden anderen gültigen offiziellen Identitätsnachweis handeln, den der Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, an einen nicht im Königreich Belgien ansässigen Ausländer ausgestellt hat.

Achtung: Wenn dem Formular keine beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes des betreffenden Steuerpflichtigen beigelegt wird, können die der ZKS mitgeteilten Angaben diesem Steuerpflichtigen nicht mit hinreichender Sicherheit zugeordnet werden, weshalb die ZKS diese Mitteilung verwerfen wird;

2) Nur wenn die Mitteilung von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, muss auch eine beidseitige Kopie von folgendem Dokument beigelegt werden:

- wenn der Bevollmächtigte eine natürliche Person ist: die beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes dieses Bevollmächtigten. Dabei handelt es sich im Prinzip um seinen Personalausweis. Wenn der Bevollmächtigte nicht über einen Personalausweis verfügt, handelt es sich im Prinzip um die Aufenthaltsgenehmigung, die bei seiner Eintragung in das Warteregister ausgestellt wurde.

Wenn der Bevollmächtigte keinen belgischen Personalausweis oder keine von Belgien ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besitzt, darf es sich auch um den Personalausweis, den Reisepass oder eine entsprechende Reiseerlaubnis oder jeden anderen gültigen offiziellen Identitätsnachweis handeln, den der Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, an einen nicht im Königreich Belgien ansässigen Ausländer ausgestellt hat.

- wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist: die im vorstehenden Gedankenstrich bezeichnete beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes der natürlichen Person, die das Mitteilungsformular im Namen des Bevollmächtigten unterzeichnet.

c) **Name und Vorname des Unterzeichners:**

Je nach Fall handelt es sich um den unter Punkt 1 vermerkten Steuerpflichtigen oder um die unter Punkt 2 vermerkte natürliche Person, entweder als Bevollmächtigter oder als natürliche Person, die das Formular im Namen des Bevollmächtigten unterzeichnet, wenn dieser eine juristische Person ist.

5 **Endbemerkungen**

- Wenn das Formular und dessen Anlagen per Post eingereicht werden, muss die Sendung ausreichend frankiert sein. Unzureichend frankierte Sendungen werden von der BNB abgelehnt.
- Wenn das Formular und dessen Anlagen per Fax oder als gescannte Kopie im Anhang einer E-Mail eingereicht werden, sind sie nicht gültig. Diese Form der Mitteilung wird von der BNB abgelehnt.
- Dieses Formular ist ausschließlich an folgende Adresse zu senden:
 Belgische Nationalbank
 Zentrale Kontaktstelle
 Boulevard de Berlaimont 14
 1000 Brüssel
- Sie können dieses Formular auch online mit itsme oder Ihrem elektronischen Personalausweis ausfüllen. Um auf die Anwendung zuzugreifen, surfen Sie zu "cappcc.nbb.be".